

Allgemeine Software-Lizenzbedingungen der CENIT AG

Stand Juni 2010

1. Gegenstand der Lizenz

- 1.1 Gegenstand der Lizenz ist die dem Kunden auf der Grundlage der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* der CENIT AG (CENIT) überlassene, von CENIT entwickelte und hergestellte Software nebst der dazugehörigen Programmdokumentation. Die genaue Bezeichnung der überlassenen Software ergibt sich aus dem der Auftragsbestätigung von CENIT beigefügten Programmschein. Für separat mitgelieferte Software anderer Hersteller (Fremdsoftware) gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.
- 1.2 Mangels anderweitiger Regelung in der Auftragsbestätigung erhält der Kunde die Software auf maschinenlesbarem Datenträger im Objektcode-Format zur Selbstinstallation auf dem System des Kunden. Sofern in der Auftragsbestätigung von CENIT bzw. im Programmschein eine Beschränkung auf eine bestimmte zentrale Datenverarbeitungseinheit vorgesehen ist, ist die Installation nur auf dieser zulässig.
- 1.3 Die Software und die mitgelieferte Programmdokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich CENIT zu, auch soweit die Software nach Vorgaben oder unter Mitwirkung des Kunden entstanden ist. Mangels anderweitiger Vereinbarungen erhält der Kunde ein dauerhaftes oder zeitlich begrenztes (siehe Nr. 3.1), nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software nach Maßgabe der vorliegenden *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen*. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation.

2. Umfang der Lizenz

2.1 Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software für seine eigenen betrieblichen Zwecke entsprechend der Beschreibung in der mitgelieferten Programmdokumentation:

- durch die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Zahl von berechtigten Nutzern, wobei es allein auf die Nutzungsberechtigung als solche, nicht jedoch auf die tatsächliche Nutzung ankommt ("Named User" Lizenz); oder
- durch die in der Auftragsbestätigung genannte Zahl maximal zulässiger paralleler Zugriffe auf die Software ("Concurrent User" Lizenz).

Nutzung bedeutet das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software zu Zwecken ihrer Ausführung und der Verarbeitung der Datenbestände auf dem System des Kunden, auf dem die Software installiert ist.

2.2 Sofern in der Auftragsbestätigung von CENIT bzw. im Programmschein eine Beschränkung auf eine bestimmte zentrale Datenverarbeitungseinheit vorgesehen ist (siehe Nr. 1.2), darf der Kunde die Software nur auf dieser zentralen Datenverarbeitungseinheit installieren und nur auf dieser und den an diese angeschlossenen Einzelarbeitsplätze nutzen. Eine zeitweilige Übertragung der Software auf eine andere Datenverarbeitungseinheit ist nur dann zulässig, wenn die zentrale Datenverarbeitungseinheit ausfällt und dadurch der Geschäftsablauf im Betrieb des Kunden nachhaltig gestört wird.

2.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software anzufertigen, die mit einer Kopie der Original-Kennzeichnung (inklusive des Copyright-Vermerks) kenntlich gemacht werden muss. Die Nutzung der Sicherungskopie ist nur bei Verschlechterung oder Untergang des von CENIT gelieferten Original-Datenträgers oder der auf der bestimmten zentralen Datenverarbeitungseinheit des Kunden (siehe Nr. 1.2) installierten Kopie der Software zulässig. Der Kunde unterliegt auch hinsichtlich der Nutzung der Sicherungskopie diesen *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen*. Im übrigen ist der Kunde ohne Zustimmung von CENIT nicht berechtigt, die Software oder die Programmdokumentation oder Teile davon zu vervielfältigen.

2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software außerhalb seines Betriebs oder für andere als eigene betriebliche Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht seinem Betrieb angehören, die Nutzung der Software zu ermöglichen oder die Software

vorübergehend oder dauerhaft – vorbehaltlich Nr. 2.6 - an Dritte zu überlassen. Dritte in diesem Sinne sind mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung auch Zweigniederlassungen des Kunden oder mit diesem verbundene Unternehmen.

- 2.5 Der Kunde ist ohne die Zustimmung von CENIT nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu ändern oder sonst umzuarbeiten, sie in anderer Weise als über die vorgesehen Schnittstellen mit anderen Programmen zu verbinden, sie in eine andere Darstellungsform rückzuübersetzen (dekompilieren), etwaige Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der Software dienende Merkmale zu entfernen, zu umgehen oder zu verändern oder Angaben in der Software und der Programmdokumentation über die Herstellereigenschaft, die Urheberrechte (Copyright) oder sonstige Schutzrechte von CENIT zu entfernen. Die Bestimmungen der §§ 69 d Abs. 3 und § 69 e UrhG bleiben unberührt.
- 2.6 Sofern die Lizenz ohne zeitliche Begrenzung eingeräumt wurde (siehe Nr. 3.2), ist der Kunde berechtigt, die Software als Ganzes zusammen mit der Lizenz nach diesen *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* dauerhaft auf einen nachfolgenden Nutzer zu übertragen, vorausgesetzt der Kunde behält keine Kopien der Software und der zugehörigen Programmdokumentation, auch nicht in Teilen, zurück und enthält sich jeder weiteren Nutzung der Software. Das Nutzungsrecht des nachfolgenden Nutzers beginnt erst mit Eingang einer von dem Kunden und dem nachfolgenden Nutzer unterschriebenen Kopie des Programmscheins und dieser *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* bei CENIT, wobei der Name bzw. die Firma des nachfolgenden Nutzers und dessen Geschäftsanschrift vollständig anzugeben sind. Bei CENIT etwa anfallende Kosten und Aufwendungen für die Lizenzumschreibung trägt im Verhältnis zu CENIT der Kunde.

3. Dauer der Lizenz

- 3.1 Die Dauer der Lizenz ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von CENIT. Hierbei gibt es folgende Möglichkeiten:
- dauerhafte Lizenz (Nr. 3.2)
 - Lizenz auf bestimmte Zeit (Nr. 3.3)
 - Lizenz auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsmöglichkeit (Nr. 3.4)

- 3.2 Soweit in der Auftragsbestätigung von CENIT nichts anderes bestimmt ist, wird die Lizenz auf Dauer, d.h. ohne zeitliche Begrenzung eingeräumt. In diesem Fall ist das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch CENIT gemäß Nr. 3.5 bleibt vorbehalten.
- 3.3 Bei Lizenzen auf bestimmte Zeit richtet sich die Laufzeit der Lizenz nach der Auftragsbestätigung von CENIT. Während der bestimmten Laufzeit kann die Lizenz von keiner der Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Nach Ablauf der bestimmten Laufzeit verlängert sich die Lizenz, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der bestimmten Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird, jeweils um ein weiteres Jahr. Für jeden Verlängerungszeitraum sind die laufenden Lizenzgebühren nach Nr. 4.3 zu bezahlen, wobei CENIT berechtigt ist, diese gemäß Nr. 4.4 anzupassen. Die bei Überlassung der Software gezahlte Einmalgebühr ist bei Ende der Lizenz nicht rückzahlbar.
- 3.4 Lizenzen auf unbestimmte Zeit werden grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung eingeräumt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Lizenz mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Im Falle der Kündigung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Lizenzgebühren gemäß Nr. 4.3. Die bei Überlassung der Software gezahlte Einmalgebühr ist bei Ende der Lizenz nicht rückzahlbar.
- 3.5 Unabhängig von der Dauer der eingeräumten Lizenz ist CENIT im Falle einer schuldhaften Verletzung der Bestimmungen der Nr. 2 durch den Kunden zu einer fristlosen Kündigung der Lizenz berechtigt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Ein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der für die Lizenz gezahlten Gebühren besteht in diesem Fall nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch CENIT bleibt vorbehalten.
- 3.6 Mit Ende der Lizenz erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an der überlassenen Software. Er hat sämtliche überlassenen Original-Datenträger, Sicherungskopien oder sonstige auf separaten Datenträgern befindliche Kopien der Software nebst der überlassenen Programmdokumentation an CENIT zurückzugeben und die auf seinem System installierten Kopien der Software zu löschen. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung ist gegenüber CENIT schriftlich zu versichern und auf Verlangen von CENIT in geeigneter Form nachzuweisen.

4. Gebühren

- 4.1 Die Gebühren für die Lizenz richten sich nach dem vereinbarten Nutzungsumfang und ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von CENIT. Mangels anderweitiger Vereinbarung werden die Gebühren ab dem Lieferdatum, bei vereinbarter Installation durch CENIT ab dem Datum der Installation der Software berechnet.
- 4.2 Soweit die Lizenz auf Dauer eingeräumt wird (siehe Nr. 3.2), besteht die Vergütung mangels anderweitiger Vereinbarung in einer bei Überlassung der Software zu entrichtenden Einmalgebühr. Sofern der Kunde eine Pflege der Software wünscht, bietet ihm CENIT den Abschluss eines Pflegevertrags auf der Grundlage der *Allgemeinen Software-Pflegebedingungen* von CENIT an. Für die Pflege der Software ist eine laufende Pflegegebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der Auftragsbestätigung von CENIT ergibt.
- 4.3 Bei Lizenzen auf bestimmte (siehe Nr. 3.3) oder unbestimmte Zeit (siehe Nr. 3.4) setzen sich die Gebühren aus einer bei Überlassung der Software zu bezahlenden Einmalgebühr und laufenden jährlichen Lizenzgebühren zusammen. Die laufende Lizenzgebühr, welche die Software-Pflege nach den *Allgemeinen Software-Pflegebedingungen* von CENIT mit umfasst, ist jährlich im Voraus zu bezahlen und wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Die fristgerechte Zahlung der laufenden Lizenzgebühr ist Voraussetzung für die Verlängerung der Lizenz in dem betreffenden Kalenderjahr.
- 4.4 CENIT ist berechtigt, die laufende Lizenzgebühr nach Nr. 4.3 mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Kalenderjahres zum Ausgleich von Kostensteigerungen bzw. im Rahmen der allgemeinen Erhöhung der Lizenzpreise für die CENIT-Software anzupassen. Sofern die Erhöhung mehr als 5 % beträgt, ist der Kunde berechtigt, die Lizenz zum Beginn des neuen Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 4.5 Bei nutzungsabhängigen Gebühren ist der Kunde verpflichtet, CENIT Änderungen des Nutzungsumfangs unverzüglich mitzuteilen. CENIT ist jederzeit berechtigt, den aktuellen Nutzungsumfang zu überprüfen und Systeme zur automatischen Messung des Nutzungsumfangs zu installieren. Bei Änderungen des Nutzungsumfangs, die Auswirkungen auf die für die Lizenz zu bezahlenden Gebühren haben, ist der Kunde verpflichtet, die sich daraus ergebenden zusätzlichen Einmalgebühren bzw. erhöhten laufenden Lizenzgebühren an CENIT zu entrichten.

5. Sonstiges

- 5.1 Diese *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* gelten auch für spätere Versionen (Updates) und Erweiterungen der Software (Upgrades), die dem Kunden von CENIT während der Dauer der Lizenz überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.2 Soweit diese *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* keine gesonderten oder abweichenden Regelungen enthalten, gelten für die Überlassung und Nutzung der Software im übrigen die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* von CENIT.

* * * * *